

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 70 (1919)

Heft: 11-12

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinde-gebiet	Benennung des Projektes	Waldbesitzer	Länge der Anlage m	Kostenvor-anschlag Fr.	Bundes-beitrag Fr.
Poschiavo . . .	Cogozzo Murascio, Cua di Murascio-Falalta ¹	Übertrag	19,252	364,000.—	72,700.—
	Colondi Fluß ¹ . . .	Gemeinde Poschiavo . . .	130	6,010.—	1,202.—
	Aciali di Brairolo ³ . . .	" "	225	6,084.—	1,216.80
Zeihen . . .	Kanton Aargau		—	14,000.—	2,800.—
	Zimmermatt-Iberg ² . . .	Gemeinde Zeihen . . .	806	19,600.—	3,920.—
Baulmes et Vuiteboeuf . . .	Kanton Waadt				
	Montfleur . . .	Gemeinde Vuiteboeuf	2471	68,000.—	13,600.—
	Kanton Wallis				
Martigny- Ville . . .	Planard . . .	Gemeinde Martigny- Ville . . .	1843	50,000.—	10,000.—
Nendaz . . .	Verrey . . .	Gemeinde Nendaz . . .	3732	39,500.—	7,900.—
Mex . . .	Mex ⁴ . . .	" Mex . . .	660	27,000.—	5,400.—
		Summa	29,119	594,194.—	118,738.80

¹ Nachtragsprojekte. ² Umgearbeitetes Projekt. ³ Seilriese Nachtragsprojekt. ⁴ Seilriese.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesratsbeschuß betreffend die Besoldung der höheren Forstbeamten.

(Vom 2. August 1919.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 7, 8, 40 und 44 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei, nachdem die Inkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 7. April 1914 betreffend Abänderung von Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zu obgenanntem Bundesgesetz verschoben worden ist,

auf Antrag seines Departementes des Innern,

beschließt:

Der Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 über die Forstpolizei wird aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Art. 18. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Besoldungen und Taggelder des höhern Forstpersonals wird an folgende Bedingungen gefügt:

1. daß die im Gesetz vorgeschene erforderliche Anzahl, das in Art. 7 vorgesehene eidgenössische Wählbarkeitszeugnis besitzender Forstbeamten wirklich vorhanden sei;
2. daß die in genannten Artikel vorgeschriebene „angemessene Besoldung“ nicht geringer ist als diejenige, die von den betreffenden kantonalen oder Gemeindeverwaltungen andern technischen Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung in gleichsam koordinierten Stellen zuerkannt wird.

Der Bundesrat wird das Minimum dieser Anfangsbesoldung von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, festsetzen.

Das gleiche gilt auch in bezug auf die Taggelder.

3. daß die vom Bundesrat festgesetzte Besoldung voll ausgerichtet und nicht durch Verpflichtung der Beamten zur Bureauaufstellung, Lieferung von Bureaumaterial usw. reduziert werde;
4. daß zudem den Beamten die ausgelegten Fahrgelder durch die Kantone ersetzt werden.

Dieser Beschuß tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Kantone.

Aargau. Rheinfelden. Die Bürgergemeinde Rheinfelden, die über ein Waldareal von 882 ha verfügt, ist bereits dem Zuge der Zeit, der nach sozialer Fürsorge der Beamten und Angestellten tendiert, gefolgt.

Es hat dieselbe einerseits die Besoldungen des Forstpersonals durch ein Besoldungsreglement den heutigen Verhältnissen angepaßt (Forstverwalter Fr. 6500—8500, zudem eine Bürgergabe im Werte von Fr. 400; die beiden ständigen Bannwärte Fr. 2800—3600 nebst Dienstkleidern). Anderseits wird das Forstpersonal auf Kosten der Bürgergemeinde bei der gut fundierten Pensionskasse der aargauischen Beamten und Angestellten eingekauft, und beträgt hierfür das einzubezahlende Deckungskapital Fr. 10,807. An den künftigen Prämienleistungen beteiligen sich die Bürgergemeinde und die Versicherten mit je 4 % der pensionsberechtigten Besoldung.

L.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Bialowies in deutscher Verwaltung. Herausgegeben von der Militärforstverwaltung Bialowies. 1. bis 5. Heft. 2. Auflage. Verlag Paul Parey, Berlin, 1918. Heft 1 und 2: je Mk. 4.80, Heft 3—5: je Mk. 5.40.

Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der kgl. württembergischen landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Kommissionsverlag Eugen Ulmer Stuttgart, 1918.

Le sorgenti, i ripari, il rimboschimento di Camedo. Mansuetto Pometta, ispettore forestale. Lugano, 1919. Tipografia „Tessin Touriste.“